

Krabbelstubenordnung 2024/2025

PFARRCARITAS



Anselm Angerer-Straße 11
4451 Garsten
07252 / 45129
e-mail: kindergarten.garsten@utanet.at
www.kindergarten-garsten.at

gemeinsam WERTvolle Zeit erleben

Unser Ziel ist es, euer Kind in seiner Gesamtpersönlichkeit zu stärken, indem wir ihm Zeit und Raum für seine individuelle Entwicklung ermöglichen, diese mit Regeln und Grenzen zum Wohle aller begleiten und den wertschätzenden Umgang mit sich und der Umwelt auf Basis des christlichen Wertebildes vermitteln.

Mandatsnehmer: Ing. Franz Hinterleitner (0664 / 1954321)

Leiterin: Christiane Buder (07252 / 45129)

Verwaltungskraft: Roswitha Hinterleitner (0664 / 2466262)

In unserem Haus werden insgesamt 165 Kinder in 9 Gruppen betreut:

5 Kindergartengruppen (3 bis 6 Jahre) mit je 23 Kindern,

2 Integrationskigagruppen (3 bis 6 Jahre) mit je 15 Kindern,

2 Krabbelstubengruppen (1 ½ bis 3 Jahre) mit je 10 Kindern

Wir freuen uns über das Vertrauen, das Sie uns entgegenbringen und hoffen, dass Ihr Kind eine schöne, erlebnisreiche Zeit bis zum Schuleintritt in unserer Einrichtung verbringen wird. Dazu benötigen wir auch Ihre Mithilfe und bitten Sie um Einhaltung des Organisationsrahmens. Im Interesse Ihres Kindes legen wir Wert auf einen guten Kontakt und eine gute Zusammenarbeit.

Unsere Krabbelstube wird nach den Bestimmungen des OÖ Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (KBBG) in der geltenden Fassung und nach den Richtlinien der Caritas geführt in Absprache und mit finanzieller Abgangsdeckung der Marktgemeinde Garsten.

Derzeitige Öffnungszeiten

1. Pädagogische Kernzeit: 8.30 bis 11.30 Uhr.
2. Die Öffnungszeiten sind:
am Montag von 6.45 bis 16.00 Uhr,
am Dienstag von 6.45 bis 16.00 Uhr,
am Mittwoch von 6.45 bis 16.00 Uhr,
am Donnerstag von 6.45 bis 16.00 Uhr,
am Freitag von 6.45 bis 15.00 Uhr.
3. Frühdienst von 6.45 bis 7.30 Uhr – nur für angemeldete Kinder
4. Bringzeiten zwischen 7.30 und 8.25 Uhr
Abholzeit in der KS zwischen 11.30 und 12.30 Uhr
Ganztageskinder ab 13.30 Uhr jederzeit möglich.
5. Die Aufenthaltsdauer unter 3-jähriger Kinder soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
6. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger für jedes Arbeitsjahr unter Berücksichtigung der Bedarfserhebungen und in Abstimmung mit der Gemeinde neu festgelegt werden.
7. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird für Ganztagskinder mit Mittagsbetrieb geführt.

Die Bereitstellung eines Mittagsbetriebes können vom Rechtsträger jederzeit auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern neu festgelegt werden.

Arbeitsjahr, Ferien und Schließtage

1. Das Arbeitsjahr beginnt lt. § 8 Abs 1 Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (KBBG) am 1. September und dauert bis 31. August des Folgejahres.
2. Die Einrichtung hat zu folgenden Zeiten **geschlossen**:
 - a. Sommerferien 3 Wochen
 - b. Weihnachtsferien von 24.12. bis 6. Jänner.
 - c. Ostern: Gründonnerstag und Karfreitag
 - d. Zwickeltagen
3. Während der anderen Schulferien bzw. schulfreien Tagen kann der Rechtsträger einen Betrieb nach Bedarf anbieten. Diese Zeiten können gesondert abgefragt werden, damit eine adäquate Personalplanung für diese Tage vorgenommen werden kann.
4. Ausfallende Besuchstage z.B. bei Fortbildungsveranstaltungen oder aus besonderem Anlass werden rechtzeitig bekannt gegeben.
5. **Bedarfserhebung**
1x jährlich erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

6. Kooperationen:

In folgenden Schulferien (§ 2 Abs. 4 Oö. Schulzeitgesetz) kann der Betreuungsbedarf in Form einer Kooperation mit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Christkindl gedeckt werden:

- Hauptferien/Herbstferien/Semesterferien/Osterferien

Sofern die Betreuung der angemeldeten Kinder in einem Arbeitsjahr in dieser Einrichtung erfolgt, ergeht spätestens bei der Anmeldung zum Journaldienst eine Information an die Eltern.

Aufnahme in der Krabbelstube

1. Die Aufnahme in die Krabbelstube erfolgt bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.
2. Der Besuch unserer Krabbelstube ist für Kinder ab 1 ½ Jahren möglich.
3. Für die Aufnahme ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern und die Anwesenheit des betreffenden Kindes erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich, jeweils im Jänner des Jahrs für das darauffolgende Arbeitsjahr bei der Leitung zu erfolgen.
4. Zum Aufnahmegespräch sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) Ausgefüllte Aufnahmebogen
 - b) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - c) Meldezettel
 - d) Sozialversicherung des Kindes,
 - e) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern
 - f) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung; wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
5. Der Rechtsträger entscheidet im März über die Aufnahme in die Krabbelstube und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
6. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, gibt es eine Warteliste bzw. eine Reihung.

Aufgenommen werden:

- bevorzugt jene Kinder, deren Eltern nachweislich 20 Std. die Woche berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind;
- sowie Kinder, deren familiären oder sozialen Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

Ergeben sich während des Besuches der Krabbelstube Änderungen z.B.

- Mütter-/ Väterkarenz
 - arbeits- bzw. einkommensabhängige Veränderungen
- sind diese umgehend der Leitung zu melden.

Verliert ein Elternteil die Arbeit für längere Zeit ist dies bei der Leitung der Krabbelstube zu melden und gegebenen Falls eine Bestätigung für die aktive Arbeitssuche vom AMS zu erbringen.

Anderenfalls verliert das Kind den Anspruch auf den Krabbelstubenplatz, wenn ein anderes Kind diesen dringender braucht, oder die personelle Situation dies erfordert. Auch Kinder, deren Mütter in Karenz sind bzw. Väter, welche Väterkarenz beanspruchen, sind von

dieser Regelung betroffen. Ausnahme bilden hier Kinder, welche kurz vor dem Übergang in den Kindergarten stehen.

7. Die Krabbelstube ist am Vormittag beitragsfrei, ab 13:00 wird ein sozial gestaffelter Beitrag eingehoben. Den Elternbeitrag entnehmen Sie bitte der gültigen Tarifordnung.
8. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein (liegt im Verantwortungsbereich der Eltern).

Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Krabbelstube ist bis zum Ende eines jeden Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Einrichtungsleitung schriftlich zu erfolgen.

Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird bzw. das Wohl anderer Kinder nicht mehr angemessen geschützt werden kann. Das Wohl der Kinder ist in jedem Fall zu berücksichtigen und zu gewährleisten
- c) kein regelmäßiger Besuch entsprechend der Anmeldung erfolgt.

Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Suspendierung

Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und –betreuungs-einrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.

Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.

Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung jener mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Krabbelstube einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck wird jährlich eine schriftliche Bedarfserhebung durchgeführt.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig.

Was Ihr Kind in der KS braucht (ausnahmslos alles beschriften bitte)

- ausgefüllte Formulare am 1. KS-Tag (Telefonkarte, ärztliche Bestätigung)
- bequeme und alltagstaugliche Kleidung (Schnee, Garten, malen,...) – zum Tag passend! Nur eine Garnitur – es bleibt nichts zur Auswahl in der Garderobe!
- Wechselkleidung – zur Jahreszeit passend, auf Größe achten!
- bequeme Hausschuhe, die gut passen (z.B. Lederpatscherl,...)
- Rucksack mit Brustgurt
- gesunde, abwechslungsreiche Jause (max. 1 Süßigkeit oder Süßspeise), verpackt in einer Jausenbox
- 1 große Pkg Taschentücher
- bei Bedarf Windeln und Feuchttücher
- Obst und Gemüse für die tägliche Mittagsjause
- für Nachmittagskinder: Trinkflasche mit Wasser – keinen Saft einfüllen!

Pflichten der Eltern

1. Die Eltern sind verpflichtet, verbindliche Angaben zu den benötigten Betreuungszeiten zu machen und diese sind von den Eltern einzuhalten. Bei Nichterfüllung hat der Rechtsträger die Möglichkeit, die Aufnahme zu widerrufen. Der Rechtsträger ist ermächtigt, für jene Kinder deren Besuch ohne Rechtfertigung nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt, einen Kostenersatz (siehe Tarifordnung) einzuheben. Änderungen des Bedarfs, im Besonderen der Betreuungszeiten, sind nur in dringenden Fällen und aus triftigem Grund möglich.
1. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 8.25 Uhr in der Krabbelstube anwesend sein und frühestens ab 11.30 Uhr abgeholt werden, damit die pädagogische Kernzeit eingehalten werden kann.
2. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat telefonisch zu erfolgen.

3. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den päd. Fachkräften zusammen zu arbeiten. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
4. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Krabbelstube körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
5. Laut OÖ Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (§14) muss sichergestellt werden, dass einmal jährlich, im September eine ärztliche Bestätigung über den Gesundheitszustand des Kindes vorgelegt wird. Dies erfolgt auf eigene Kosten. Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen und Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen werden als ausreichender Nachweis anerkannt. Die Eltern haben die Krabbelstube unverzüglich über Allergien oder Unverträglichkeiten des Kindes zum Schutz des Kindes zu informieren.
6. Die Eltern haben die Einrichtungsleitung von vorliegenden Infektionskrankheiten oder Lausbefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Krabbelstube fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Krabbelstubenpersonals nicht mehr besteht.

Bevor das Kind die Einrichtung wieder besucht, ist auf Verlangen der Leitung ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen. Es darf keine Ansteckungsgefahr mehr gegeben sein. Die Kosten für die ärztliche Bestätigung sind von den Eltern zu tragen.

Ist ein nicht kindergartenpflichtiges Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.

Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.

7. Die Eltern stellen sicher, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Krabbelstube verbringt.
8. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten (mind. 18 Jahre), sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Krabbelstube zu bringen und von diesen wieder abzuholen.
9. Dem Personal der Krabbelstube obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Krabbelstube. Die Aufsichtspflicht in der Krabbelstube beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten (mind. 18 Jahre) übergeben werden. Außerhalb der Krabbelstube besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Krabbelstubenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
10. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Krabbelstubenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Betreuungsplatz in der Krabbelstube in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung des /der (Bezeichnung des Rechtsträgers) einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer
 - a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - b) Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge
3. Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe sowie einer alterserweiterten heilpädagogischen Kindergartengruppe, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bis 13:00 Uhr beitragsfrei.

Wichtige Informationen für einen reibungslosen und sicheren Ablauf

1. Telefonisch sind wir nicht immer persönlich erreichbar, benützen Sie unseren Anrufbeantworter, um uns Infos und Anfragen mitzuteilen. Wir rufen gerne und verlässlich zurück.
2. Unsere Zeit gehört den Kindern, nutzen Sie die Möglichkeit der Sprechstunde (Termin mit der jeweiligen Pädagogin vereinbaren) – Kurzinfos werden bei Gesprächen zwischen Tür und Angel ausgetauscht.
3. Das An- und Abmelden vom Mittagessen für Ganztageskinder laut Bedarfserhebung ist täglich bis 8.00 Uhr möglich – die Eltern tragen ihr Kind selbstständig in die Mittagsliste ein.
4. Wir freuen uns auf euer Interesse am KS-alltag – nehmt euch gerne Zeit für einen Besuch bei uns in der Einrichtung - bitte mit der Pädagogin absprechen!
5. Die Eltern sind damit einverstanden, dass bei Bedarf andere ExpertInnen (z.B. Fachberatung für Integration,...) hinzugezogen werden und dass das Ergebnis der Untersuchung zwischen ExpertInnen und gruppenführender pädagogischer Fachkraft, zum Wohle des Kindes, besprochen wird.
6. Die Eltern sind damit einverstanden, dass Fotos des Kindes zur Dokumentation des Bildungsgeschehens sowie zum Aushang im Kindergarten und zur Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden dürfen.
7. Gartentor immer verlässlich schließen!
8. Haustür ist zwischen 8.25 und 11.15 Uhr geschlossen.
9. Türtaster bedienen ausschließlich Erwachsene.
10. Gartenmauer als Grenze – kein Sitzplatz!
11. Hunde außerhalb der Gartenmauer anbinden.
12. Keine Spielsachen von Zuhause!
13. Offene Fragen, Ungereimtheiten, Verbesserungsvorschläge, (konstruktive) Kritik, Lob und Dank, ... bitte immer an die betreffende Person zur Weiterentwicklung bringen.

Weiters möchten wir Sie informieren

1. Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Krabbelstubenordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.
2. Den Kindern dürfen in der Krabbelstube grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden. Ebenso dürfen keine Cremes aufgetragen werden.
3. Wir bitten Sie zum Wohle Ihres Kindes um sofortige Bekanntgabe bei Änderungen ihrer Adresse, Telefonnummer, Mailadresse und Bankverbindung.
4. In den internen Räumlichkeiten der Krabbelstube dürfen keine Fotos für private Zwecke angefertigt werden (z.B. im Gruppenraum bei der Eingewöhnung).
5. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die Ihre Kinder in der Kindertageseinrichtung bzw. bei Ausgängen,... verursachen.
6. Ihr Kind ist durch den Besuch der Krabbelstube nicht automatisch unfallversichert! Eltern sind für die Abschließung einer Unfallversicherung für Ihr Kind selbst verantwortlich. (Eine Mindestversicherung besteht durch die OÖ Familienkarte oder event. durch eine Mitversicherung bei den Eltern).

Pflichten des Rechtsträgers

- Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erste Hilfe geleistet werden kann.

Einschränkung der Öffnungszeiten/Gruppenschließungen:

Der Rechtsträger der Einrichtung ist berechtigt den Leistungsumfang (z.B. Öffnungszeiten, Gruppenschließung) einzuschränken, wenn die Aufsicht über das Kind (Aufsichtspflicht) nicht mehr im notwendigen Umfang gewährleistet werden kann (z.B. aufgrund Personalmangels). Die Erziehungsberechtigten sind davon ehestmöglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

**Wir danken für Ihr Vertrauen!
Die Einrichtungsleitung**



Erklärung

Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

.....
Datum

.....
Eltern/Erziehungsberechtigte